

Historischer Hafen Berlin
Berlin-Brandenburgische Schifffahrtsgesellschaft e. V.
Gemeinnütziger Verein zur Erhaltung und Förderung der historischen Binnenschifffahrt

Hafengebührenordnung

1. Die **Hafengebührenordnung** gilt für alle von der Berlin-Brandenburgischen Schifffahrtsgesellschaft e.V. (genannt BBSG oder der Verein) gepachteten Liegeflächen im Historischen Hafen Berlin an der Mühlendamm Schleuse und im Spreekanal. Rechte Dritter sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden durch sie nicht berührt.
2. Die **Hafengebührenordnung** regelt das Liegen von betriebsfremden Fahrzeugen im Historischen Hafen. Betriebsfremde Fahrzeuge sind Fahrzeuge, die sich nicht im Eigentum der BBSG oder nicht im Eigentum von ordentlichen Vereinsmitgliedern der BBSG befinden.
Die Nutzung der Anlegebrücke ist separat in der Brückenbenutzungsordnung geregelt.
3. Das Liegen betriebsfremder Fahrzeuge im Historischen Hafen bedarf der vorherigen Zustimmung der BBSG. Betriebsfremden Fahrzeugen wird nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen gestattet, im Hafen zu liegen. Der Liegeplatz wird vom Hafenmeister zugeteilt.
4. Die **Hafengebührenordnung** unterscheidet zwischen Tagesliegern und Dauerliegern:
 - a) Tageslieger sind historische Fahrzeuge, Klassiker oder Museumsschiffe auf der Durchreise. Tageslieger können maximal 10 Tage im Historischen Hafen liegen und müssen sich 48 Stunden im Voraus beim Hafenmeister melden.
 - b) Dauerlieger sind historische Fahrzeuge, Klassiker oder Museumsschiffe, die länger als 10 Tage im Historischen Hafen liegen möchten. Sie müssen einen schriftlichen Antrag auf einen Dauerliegeplatz an den Vorstand der BBSG stellen.
5. Die Zustimmung zum Liegen setzt voraus,
 - a) dass es sich bei dem Fahrzeug um ein historisches Fahrzeug, um einen Klassiker oder ein Museumsschiff handelt. Bei Tagesliegern entscheidet der Hafenmeister, bei Dauerlieger entscheidet der Vorstand der BBSG, ob es sich um ein Fahrzeug nach o.g. Kriterien handelt. Die Kriterien sind nicht verhandelbar und nicht einklagbar.
 - b) dass die Nutzung der Liegegestellen den wesentlichen geschäftlichen Interessen der BBSG nicht entgegensteht oder Störungen ihres Hafensbetriebes nicht erwarten lässt;
 - c) dass der Antragsteller die Beachtung der Regelungen der **Hafengebührenordnung** gewährleistet;
 - d) dass die Länge des Fahrzeuges 67 Meter nicht übersteigt.
6. Die Zustimmung zum Liegen wird befristet. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorliegen oder weggefallen sind, oder der Berechtigte mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes ganz oder teilweise in Verzug geraten ist. Tagesliegern kann jederzeit ohne Angabe von Gründen zum nächsten Tag gekündigt werden. Vorausgezahlte Liegeentgelte werden erstattet. Mit Dauerliegern können schriftliche Verträge für maximal 1 Jahr abgeschlossen werden, die sich nach Ablauf eines Jahres nicht automatisch verlängern dürfen, sondern neu verhandelt werden müssen. Die Nutzung eines Fahrzeuges zum dauerhaften Bewohnen, insbesondere das Anmelden eines festen Wohnsitzes auf einem Fahrzeug, ist nicht gestattet.
7. Mit dem Verlust der Verfügungsberechtigung der BBSG über ihre Liegeflächen erlöschen alle Liegerechte Dritter. Entschädigungsansprüche gegen die BBSG sind ausgeschlossen. Vorausgezahlte Liegeentgelte werden nach Abzug der Verwaltungskosten erstattet.
8. Jeder Liegeberechtigte haftet gegenüber der BBSG für alle Schäden, die der BBSG durch das Bewegen der Fahrzeuge sowie durch Emissionen von Betriebsstoffen, Abgasen und Lärm entstehen. Er hat die BBSG von allen Ansprüchen Dritter, die aus der Erteilung der Zustimmung zum Liegen resultieren, freizustellen. Dauerlieger haben das Schiff mit einer Flusskaskopolice zu versichern und diese durch Zahlungsnachweis für die Dauer der Liegeperiode dem Vorstand gegenüber zu belegen.
9. Die Liegegebühren belaufen sich für
 - a) Tageslieger:
Schiffslänge (aufgerundet zu vollen Metern) mal 1,50 EUR pro Tag, und sind im Ganzen im Voraus zu bezahlen.
 - b) Dauerlieger:
Schiffslänge (aufgerundet zu vollen Metern) mal 1,50 EUR pro Tag, und sind monatlich im Voraus zu bezahlen.
10. Die **Hafengebührenordnung** tritt am 01.05.2013 in Kraft. Sie ist Bestandteil hiernach erteilter Zustimmungen.

Max Hiller, 1. Vorsitzender BBSG e.V.

Berlin, den 14.04.2013

Email Hafenmeister der BBSG: hafenmeister@historischer-hafen-berlin.de

Berlin-Brandenburgische Schifffahrtsgesellschaft e.V.
Gemeinnütziger Verein zur Erhaltung und Förderung der historischen Binnenschifffahrt
Postfach 2 46 45, 10128 Berlin, Hafembüro: Fischerinsel 3, 10179 Berlin
Tel.: 030/214 73 257, Fax: 030/51737898,
Mobil 0170 776 63 833
www.historischer-hafen-berlin.de
Bank für Schifffahrt e.G., BLZ 250 903 00, Kto-Nr. 31 21 306 500
St. Nr. 27/661/52125